



1. Allgemeines

Das zu zertifizierende Unternehmen (im Nachfolgendem Kunde genannt) muss über ein dokumentiertes Managementsystem verfügen und dies der Zertifizierungsgesellschaft der Sicherheitstechnik GmbH (im Nachfolgendem ZdS GmbH genannt) nachweisen. Das jeweilige Managementsystem muss die Anforderungen der jeweils anzuwendenden Norm oder anderen normativen Dokumente über Managementsysteme sowie der gültigen und für das Unternehmen zutreffenden rechtlichen Bestimmungen erfüllen.

Im vorliegenden Dokument werden die Abläufe und Regeln innerhalb des Zertifizierungs-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsverfahren („Auditprogramm“) sowie die Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung oder Wiederherstellung der Zertifizierung in Anlehnung an die gültigen internationalen anwendbaren Normen und Regeln für die akkreditierten Zertifizierungsstellen für Managementsystemen beschrieben.

2. Antragsprüfung und Angebotserstellung

Von einer Verpflichtung zur Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens muss die ZdS GmbH ausreichende Informationen über die antragstellende, zu zertifizierende Organisation, einholen. Diese Informationen werden im „Erhebungsbogen“ erfasst und von einem bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Organisation bestätigt. Bei Übernahme von Zertifikaten bzw. bei Re-Zertifizierungen werden das gültige Zertifikat sowie die Auditberichte der letzten 3 Jahre der Zertifizierungsstelle zur Vertragsprüfung gemäß IAF MD:2/2017 zur Verfügung gestellt. Anschließend entscheidet die ZdS GmbH, ob sie das Zertifizierungsverfahren, im Hinblick auf die Unparteilichkeit, der Kompetenzen etc. durchführen kann und ermittelt - entsprechend internationaler Regeln - den Auditumfang.

Der Zeitaufwand für die Auditierung errechnet sich unter Berücksichtigung:

- der Anzahl der Mitarbeiter
- der Anzahl der Standorte
- dem Reifegrad des Managementsystems
- der Spannbreite und Komplexität der Tätigkeiten und der Unternehmensstruktur (Organisation des Unternehmens, Forschungstätigkeit, Technologie, Außenstandorte, Schichtbetrieb, Teilzeittätigkeit, Produktionslinien etc.)
- der Ausgliederung von Aktivitäten
- der Ergebnisse vorangegangener Audits
- sowie ggf. der Umweltrelevanz des Unternehmens

Die Kalkulation kann jedoch später aufgrund der zusätzlichen im Vorortbesuch oder Voraudit gewonnenen Erkenntnisse oder aufgrund der Änderungen im Unternehmen noch Anpassungen erfahren. Der Auditumfang und die Zertifizierungsbedingungen sowie alle anderen relevanten Informationen werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot zur Verfügung gestellt.



3. Zertifizierungsvertrag

Ein rechtsverbindlich unterschriebener Zertifizierungsvertrag muss der ZdS GmbH vorliegen, bevor mit dem Zertifizierungsverfahren begonnen werden kann. Ein unterschriebener Zertifizierungsvertrag setzt folgendes voraus:

- die Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen und dieser Beschreibung des Zertifizierungsverfahren (die Zertifizierungsanforderungen sind eindeutig festgelegt, dokumentiert und verstanden worden)
- jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen dem Kunden und der ZdS GmbH sind ausgeräumt
- die ZdS GmbH ist in der Lage, die Zertifizierungsleistung im Hinblick auf den Geltungsbereich der Zertifizierung, den (die) Standort(e) des Kunden und die zu verwendende Sprache etc. zu erbringen.

4. Vorbereitung der Auditierung

Vor der Auditierung werden gemeinsam mit dem Kunden die weitere Vorgehensweise, die Termine und die entsprechenden Ansprechpartner abgestimmt.

Die ZdS GmbH wird zur Vorbereitung ein geeignetes Auditteam zusammenstellen. Dieses Team führt die Auditierung im Namen der ZdS GmbH durch. Gegebenenfalls können auch Fachexperten aus dem zu auditierenden Fachgebiet das Auditteam beratend ergänzen. Das Auditteam wird formal benannt und mit den erforderlichen Informationen ausgestattet. Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen (siehe auch „Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers“).

5. Das Auditprogramm, Auditierung und Auditbericht

Das Auditprogramm beinhaltet folgende Teilschritte:

- zweistufiges Erstaudit (Erstzertifizierungsaudit, bestehend aus Stufe 1 und Stufe 2)
- Überwachungsaudit im 1. Jahr, nach dem Zertifizierungsaudit
- Überwachungsaudit im 2. Jahr, nach dem Zertifizierungsaudit
- Re-Zertifizierungsaudit im 3. Jahr, nach dem Zertifizierungsaudit

Der dreijährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung. Die Audittätigkeiten laufen in Übereinstimmung mit den betreffenden Leitlinien der ISO 19011.

5.1. Voraudit

Ziel des Voraudits ist es, Schwachstellen in der Dokumentation und in der Implementierung des Managementsystems aufzuzeigen. Das Ergebnis des Voraudits wird dem Auftraggeber erläutert oder falls gewünscht in einem Bericht dokumentiert. Der Umfang wird in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt. Das Voraudit wird in der Regel von einem Auditor (Auditleiter) durchgeführt.

5.2. Zweistufiges Erstaudit (Erstzertifizierungsaudit)

Bei Erstzertifizierungen von Managementsystemen wird das Zertifizierungsaudit, gemäß DIN EN ISO/IEC 17021, in zwei Stufen gegliedert.



5.2.1. Stufe 1

Hauptziel des Audits der Stufe 1 ist die Ermittlung der Bereitschaft für das Audit der Stufe 2. Das Audit der Stufe 1 hat folgende Einzelziele:

- Prüfung der Managementsystem-Dokumentation (Handbuch, Verfahrensanweisungen etc.). Diese Dokumente müssen der ZdS GmbH 4 Wochen vor dem Audit der Stufe 1 möglichst in digitaler Form zu Verfügung stehen
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen
- Gespräche mit den Mitarbeitern der Organisation zu führen
- das Verständnis der Anforderungen der Norm zu beurteilen
- notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse, des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z.B. Qualitäts-, Umwelt-, rechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.) sammeln
- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen
- durch ausreichendes Verständnis des Managementsystems des Kunden einen Schwerpunkt für die Planung des Audits der Stufe 2 zu schaffen
- zu beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden

Um diese Ziele zu erreichen, sollten mindestens Teile des Audits der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden gemäß mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan durchgeführt.

Die Auditfeststellungen der Stufe 1 werden dem Kunden mitgeteilt, einschließlich die identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten. Die Festlegungen für das Audit der Stufe 2 werden ebenfalls angepasst, wenn erforderlich (z.B. wenn die Anzahl der in der Stufe 1 identifizierten Schwachstellen sehr hoch liegt, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, die vorgesehene Auditzeiten für die Stufe 2 anzuheben).

Bei der Ermittlung des Abstands zwischen Stufe und Stufe 2 werden die Erfordernisse des Kunden berücksichtigt, um Lösungen zu den identifizierten Schwachstellen zu finden.

5.2.2. Stufe 2

Ziel des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 findet an dem/den Standort/en des Kunden statt. Am Audittag werden im Einführungsgespräch gemäß dem mit dem Kunden abgestimmten Auditplan die Vorgehensweise, die Ziele etc. erörtert. Während des Audits überzeugt sich das Auditteam, ob die schriftlichen Festlegungen des Managementsystems auch entsprechende Anwendung finden und das Managementsystem den Anforderungen der Bezugsnorm/en entspricht. Dies erfolgt durch Begehungen, Interviews mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern sowie durch Prüfen von Aufzeichnungen.

Für die Durchführung des Audits vor Ort stellt der Kunde einen geeigneten Besprechungsraum, ermöglicht die zügige Begehung des Unternehmens und aller relevanten Betriebsbereiche und -einrichtungen, sorgt dafür, dass alle im Auditplan genannten Organisationseinheiten und Mitarbeiter am Tag der Begehung mit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen und dass alle relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen.

Dabei wird die Wirksamkeit aller Prozesse des Managementsystems hinterfragt und die Anwendung der dokumentierten Verfahren überprüft, insbesondere unter Einbeziehung und Bewertung der Ergebnisse vorangegangener (auch interner) Audits. Die Begehung erstreckt sich auf alle relevanten Bereiche.



Am Ende des Audits findet eine Abschlussbesprechung statt. Dazu werden die Ergebnisse des Audits ausgewertet und die Geschäftsführung des Kunden über die Erfüllung der einzelnen Anforderungen an die Zertifizierung von Managementsystemen informiert.

Zur Ergebnisdokumentation wird ein zusammenfassender Auditbericht erstellt, der die Erfüllung der Forderungen der entsprechenden Normen wiedergibt und positive Auditfeststellungen und zu beseitigende Abweichungen (Nichtkonformitäten) enthält. Die Abweichungen sind in einem von der ZdS GmbH vorgegebenen Zeitraum zu beseitigen, ansonsten kann keine Zertifikatserteilung erfolgen.

Die ZdS GmbH wird den Kunden bei einer Abweichung darüber informieren, ob die vorzunehmende Korrekturmaßnahme vor Ort in einem Nachaudit überprüft wird oder durch Einreichung von Nachweisdokumenten die Beseitigung der Abweichung geprüft werden kann.

Bei positivem Auditergebnis und der Behebung aller Abweichungen im festgelegten Zeitraum empfiehlt das Auditteam dem Zertifizierungsausschuss die Zertifikatserteilung. Der Zertifizierungsausschuss prüft fachlich das Verfahren und unterstützt die Entscheidung der Zertifizierungsstelle über die Zertifizierung. Die Zertifikate werden als Entwurf dem Kunden zur Korrektur vorgelegt. Die Zertifizierungsurkunde wird dem Kunden per Post und das Zertifizierungszeichen (Prüfzeichen) per Mail verschickt.

5.3. Überwachungstätigkeiten (Aufrechterhaltung des Zertifikates)

Das zertifizierte Unternehmen unterliegt hinsichtlich der anhaltenden Normerfüllung der Überwachung durch die ZdS GmbH. Dieses findet nach erfolgreicher Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung mindestens einmal im Jahr vor Ort statt. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht weiter als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.

Die Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits, stellen aber nicht notwendigerweise vollständige Systemaudits dar, umfassen aber mindestens die Bereiche, die genügend Nachweise über die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Managementsystems liefern:

- Interne Audits, Managementbewertung
- Maßnahmen zu den Nichtkonformitäten und zu den weiteren Feststellungen des vorhergehenden Audits
- Behandlung von Beschwerden
- Erreichen der Ziele, ständige Verbesserung
- anhaltende Betriebssteuerung/-lenkung
- Änderungen
- Nutzung von Zertifizierungszeichen und/oder anderen Verweisen auf die Zertifizierung

Die ZdS GmbH ist berechtigt, sich jederzeit nach Terminvereinbarung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen davon zu überzeugen, dass die Kriterien zur Zertifizierung eingehalten werden (Überprüfung von Webseiten, Werbematerial des Kunden, Aufforderung zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen etc.).

Bei Bedarf (z.B. wegen Änderung der Mitarbeiterzahlen, der Komplexität der Prozesse etc.) wird der Umfang der Überwachung neu festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Zu diesem Zweck erfolgt eine jährliche Abfrage der Unternehmensdaten zum Audit. Wenn nicht mitgeteilte Änderungen vom Auditteam vor Ort festgestellt werden, müssen diese der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Die Auditzeiten werden entsprechend angepasst.

Die ZdS GmbH kann jederzeit eine Überwachung anordnen, wenn dies in begründeten Fällen erforderlich erscheint z.B. bei wesentlichen Änderungen oder Beschwerden.



Der Ablauf eines Überwachungsaudits gemäß dem mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan ist wie oben beschrieben. Die festgestellten Abweichungen müssen bis zum festgelegten Termin nachweisbar korrigiert werden. Das Auditteam legt die Termine für die Abstellung der im Überwachungsaudit festgelegten Abweichungen unter Mitwirkung des Kunden fest.

5.4. Kurzfristig angekündigte Audits aus besonderem Anlass gem. ISO/IEC 17021 ff

Es kann für die ZdS GmbH erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits bei einem zertifizierten Kunden durchzuführen (siehe auch 8.2.2), um

- Beschwerden (siehe auch 8.2.2) zu untersuchen, um die mögliche Aufrechterhaltung der Zertifizierung prüfen/bestätigen zu können
- Als Konsequenz von Änderungen (siehe auch 8.2.2), die das Managementsystem beeinträchtigen können, um die Aufrechterhaltung der Zertifizierung prüfen/bestätigen zu können
- Als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierungen (siehe auch 10), um eine Neubewertung des Managementsystems und die Rückgabe der Zertifizierung zu ermöglichen

5.5. Re-Zertifizierungsaudits

Zweck des Re-Zertifizierungsaudits ist es, die kontinuierliche Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes sowie seiner anhaltenden Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu bestätigen. Die Leistungsfähigkeit des Managementsystems wird über den Zeitraum der Zertifizierung berücksichtigt.

Bei signifikanten Änderungen für das Managementsystem z.B. gesetzliche oder betriebliche Änderungen kann auch bei einer Re-Zertifizierung ein Audit der Stufe 1 erforderlich werden.

Das Re-Zertifizierungsaudit muss vor dem Ablauf des Zertifikats stattfinden. Es soll sichergestellt werden, dass die Fristen für umzusetzende Korrekturen und Korrekturmaßnahmen zu den im Re-Zertifizierungsaudit festgestellten Abweichungen noch vor Ablauf der Zertifizierung eingesetzt werden.

Das Re-Zertifizierungsaudit beinhaltet die Dokumentenprüfung - wie unter 5 beschrieben 4 Wochen vor dem Audit - und ein Vor-Ort-Audit, das die Wirksamkeit des Managementsystems in seiner Gesamtheit prüft. Sollte die aktuelle Dokumentation bis 2 Wochen vor dem Audit nicht vorliegen, muss der Audittermin verschoben werden. Ein Schwerpunkt wird auf die Nachweise der Verbesserung des Managementsystems und Erreichen von Politik und Zielstellungen gelegt. Der Ablauf ist ähnlich wie unter 5.2.2 beschrieben.

Die Entscheidung über die Re-Zertifizierung wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Auditteams, der Ergebnisse aus der Bewertung des Systems über den Zeitraum der Zertifizierung und von dem Kunden erhaltenen Beschwerden getroffen.



6. Multi-Standort-Zertifizierung

Auf Wunsch des Kunden und bei Erfüllung festgelegter Voraussetzungen können unter Anwendung von Stichprobenverfahren mehrere Standorte bzw. Niederlassungen einer Organisation begutachtet werden. Nach einem positiven Begutachtungsergebnis wird die Zertifizierung für die Gesamtorganisation erteilt.

Vertragspartner der ZdS GmbH ist die Unternehmenszentrale, die für alle mitzertifizierten Standorten/Niederlassungen/Unternehmen Verantwortung trägt und eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung über die Zertifizierungstätigkeiten und über die Anerkennung ihrer leitenden Funktion abschließt.

Bedingungen für eine stichprobenartige Untersuchung der Unternehmensstandorte:

- Die Organisation liefert der Zertifizierungsstelle im Anhang des Erhebungsbogens alle notwendigen Informationen über die Standorte. Nach Vertragsabschluss und während des Zertifizierungsverfahrens, darf diese Liste nicht verändert werden
- Niederlassungen unterliegen einem einzigen/gemeinsamen Managementsystem, welches von einer festgelegten Zentrale gesteuert und überwacht wird
- Es werden gleichartige Produkte hergestellt oder ähnliche Dienstleistungen erbracht
- Alle Forderungen an das Managementsystem müssen von der festgelegten Zentrale erfüllt werden, Leitung-, Management- und Verwaltungsprozesse können nicht in die Niederlassungen delegiert werden
- Alle Niederlassungen werden durch die Zentrale vollständig intern auditiert
- Eingeschlossene Niederlassungen werden im Anhang des Zertifikats aufgeführt. Auf Wunsch können Auszugszertifikate für die einzelnen Standorte ausgestellt werden. Die Auszugszertifikate gelten zusammen mit dem Hauptzertifikat für die Hauptgeschäftsstelle
- Stichprobenanzahl und Auswahl der Niederlassungen obliegen der ZdS GmbH. Wesentliche Grundlage für die Anzahl der Stichproben ist die Anzahl der eingeschlossenen Niederlassungen. Aspekte bei der Auswahl der Niederlassungen richten sich nach den Ergebnissen interner Audits und der Bewertung durch die Leitung, Größe der Standorte, Komplexität der Standorte und des Managementsystems, Unterschiede in Arbeitspraktiken und Tätigkeiten, unterschiedliche Rechtsforderungen, etc.
- Sollte eine Abweichung an einem Standort festgestellt werden, gilt die Abweichung und die durchzuführenden Korrekturmaßnahmen für alle Standorte der Organisation, die durch das Zertifikat erfasst werden
- Für die Durchführung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen ist die Unternehmenszentrale verantwortlich
- Die Zentrale wird bei jeder Überwachung mit begutachtet
- Das Zertifikat wird entzogen, wenn eine der eingeschlossenen Niederlassungen die Bedingungen für den Zertifikatsentzug erfüllt

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Niederlassungen einzeln zertifiziert werden.

7. Allgemeine Rechte und Pflichten der ZdS GmbH

Die ZdS GmbH verpflichtet sich:

- Kompetentes und qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen, das die festgelegten Anforderungen an Auditoren nach ISO 19011 bzw. entsprechender gültigen ISO-Richtlinie erfüllt
- In angemessener Weise beabsichtigte Änderungen der Zertifizierungsanforderungen bekanntzugeben. Nach der Veröffentlichung der geänderten Anforderungen muss sich die ZdS GmbH davon überzeugen, dass jeder zertifizierte Kunde alle notwendig gewordenen



Anpassungen seiner Verfahren innerhalb einer von der ZdS GmbH festgelegten, angemessenen Frist vorgenommen hat

Die ZdS GmbH behält an den von ihr erbrachten Leistungen das Urheberrecht. Der Kunde darf, insbesondere die ihm im Rahmen des Auftrags zugänglich gemachten Arbeitspapiere, Unterlagen und anderweitigen Hilfsmittel nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck verwenden. Das Kopieren, Vervielfältigen und auch Veröffentlichen der im Rahmen des Auftragsverhältnisses von der ZdS GmbH zugänglich gemachten Arbeitsunterlagen und -papieren usw. bedarf in jedem Fall der Einwilligung der ZdS GmbH.

Weiterhin hat die ZdS GmbH das Recht, Zertifizierungsverfahren (auch Audits vor Ort) gemäß Anforderungen durch die Begutachter der Akkreditierungsstelle begleiten und begutachten zu lassen (Witness-Audits). Dies geschieht unter unbedingter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Kunden.

8. Allgemeine Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

8.1. Rechte des Zertifikatsinhabers

8.1.1. Nutzung der Zertifikat und Zertifizierungszeichen

Der Kunde hat das Recht die Zertifizierungsurkunde und -zeichen entsprechend der, von der ZdS herausgegebenen, Zeichensatzung zu verwenden.

8.1.2. Ablehnung von Auditoren

Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen. Bei mehrfacher Ablehnung bedarf dies allerdings einer schriftlichen Begründung.

8.1.3. Beschwerden

Der Kunde hat die Möglichkeit gegen Auditfeststellungen, Zertifizierungsentscheidungen und das Zertifizierungsverfahren eine begründete Beschwerde bei den Auditoren bzw. der ZdS GmbH einzulegen. Die Beschwerde wird von den Auditoren bzw. der Zertifizierungsstelle im Dialog mit dem Kunden bearbeitet. Dem Beschwerdeführer werden Fortschrittsberichte bezüglich der Untersuchung der Beschwerde zugestellt, wenn die Prüfung/Bearbeitung länger als sechs Wochen dauert. Sollte das Ergebnis den Kunden nicht zufrieden stellen, kann er Einspruch einlegen (siehe 8.1.4). Unsere Verfahren zum Beschwerdemanagement und Einspruch können jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden.

8.1.4. Einspruch

Der Kunde hat das Recht, Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung oder das Zertifizierungsverfahren einzulegen. Der Einspruch wird nach dem ZdS GmbH Verfahren bearbeitet (www.zds-zert.de).

8.2. Pflichten des Zertifikatsinhabers

8.2.1. Allgemeine Pflichten

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich:



- die zutreffenden Zertifizierungsanforderungen ständig zu erfüllen
- Aufzeichnungen über Beanstandungen und Beschwerden zu führen, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen der ZdS GmbH zur Verfügung zu stellen
- sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung von Audits zum Zweck der Auditierung, der Überwachung, der Re-Zertifizierung und der Behandlung von Beschwerden zu treffen, einschließlich des Zugangs zur vollständigen Dokumentation (einschließlich Aufzeichnungen und Berichte über interne Audits) sowie zu allen Bereichen und zum Personal
- Begutachtungen der ZdS GmbH-Auditoren durch Mitarbeiter der Akkreditiergesellschaft im Rahmen seiner eigenen Auditierung vor Ort zu zulassen (diese wiederkehrenden sogenannten Witness-Audits dienen der regelmäßigen Überwachung und Qualitätssicherung der ZdS GmbH-Auditoren)
- seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die zum Entzug seines Zertifikates führen könnten (siehe 11)

8.2.2. Anzeigepflicht bei Änderungen oder Beschwerden

Änderungen die Auswirkungen auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Unternehmens haben (z.B. Eigentümerwechsel, Änderungen im Personalbestand oder Änderungen der Ausstattung) oder Beschwerden muss das Unternehmen der Zertifizierungsstelle ohne Verzögerung anzeigen.

Die ZdS GmbH entscheidet über die nächsten erforderlichen Schritte und informiert den Kunden über die Bedingungen der Aufrechterhaltung des Zertifikats.

Es kann für die Zertifizierungsstelle erforderlich sein, ein kurzfristig angekündigtes Audit durchzuführen, um die Änderungen zu beurteilen oder um Beschwerden zu untersuchen.

Die Termine für die Überwachungsaudits bleiben dabei unberührt.

9. Erweiterung/Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikates

Die Erweiterung/Einschränkung des Zertifikats auf/um weitere/wegfallende Tätigkeiten oder Standorte muss vom Unternehmen bei der ZdS GmbH beantragt und ihr ein aktualisierter Erhebungsbogen und alle nötigen Dokumente über die Erweiterung/Einschränkung und die Einbindung/Entfernung ins/aus dem Managementsystem zur Verfügung gestellt werden. Die ZdS GmbH überprüft zeitnah die Dokumente.

Im Falle einer Einschränkung des Geltungsbereichs oder Aufgabe eines Standortes wird das Zertifikat entsprechend geändert. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs findet auch statt, wenn einige Teile der Anforderungen in Übereinstimmung mit der verwendeten Norm dauerhaft oder schwerwiegend nicht mehr erfüllt werden. Bei der Einschränkung des Zertifikats hat das Unternehmen alle Werbemittel dementsprechend zu ändern.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs und/oder Aufnahme neuer Standorte kann nach einer Begutachtung vor Ort erfolgen, die im Rahmen des nächsten Überwachungsaudits oder Re-Zertifizierungsaudits durchgeführt werden kann. Nach erfolgreichem Audit und erneuter Zertifizierungsentscheidung wird das Zertifikat erweitert.



10. Aussetzung des Zertifikates

Die ZdS GmbH wird Zertifikate aussetzen, wenn:

- der zertifizierte Kunde die Durchführung der planmäßigen Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits nicht gestattet
- ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen (einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems) dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt
- Abweichungen nicht im vereinbarten Zeitraum abgestellt werden
- Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen vorliegen
- der zertifizierte Kunde es wünscht

Bei Aussetzung ist die Zertifizierung zeitweise außer Kraft gesetzt. Das Unternehmen hat die Werbung, Verweise und sonstigen Nutzung des Zertifikats bei Aussetzung unverzüglich einzustellen. Das Aussetzen des Zertifikats wird von der ZdS GmbH öffentlich zugänglich gemacht.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, binnen 4 bis 8 Wochen nicht gelöst worden sind, kann das Unternehmen eine Neubewertung beantragen. Dieses Verfahren muss spätestens 6 Monate nach Aussetzung des Zertifikates abgeschlossen sein. Erfolgt sie nicht, gibt es nur noch die Möglichkeit einer Neuzertifizierung.

11. Entzug/Annullierung des Zertifikates

Die ZdS GmbH kann Zertifikate entziehen/annullieren, wenn

- Zertifikate missbräuchlich verwendet werden. Missbrauch liegt vor, wenn:
 - die Zertifikatswerbung den Eindruck vermittelt, dass Produkte zertifiziert wurden oder Bereiche bzw. Tätigkeiten zertifiziert wurden für die das Zertifikat nicht gilt
 - das Zertifikat auf Dritte oder Nachfolger übertragen wird
 - das Zertifikat für nicht zertifizierte Unternehmensbereiche verwendet wird

Bei Missbrauch wird das Zertifikat sofort entzogen.
(Siehe: 8.1.1.)

- Angaben bzgl. des Managementsystems, der Organisation oder Verwendung des Zertifikates unvollständig oder unwahr sind
- Überwachungsaudits ergeben, dass sich wesentliche Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung geändert haben
- die Gültigkeitsdauer des Zertifikats abgelaufen ist
- gegen geltendes Recht verstoßen wird
- die erstellte und versandte Rechnung für die Zertifizierung bzw. für die Überwachung trotz Mahnung nicht spätestens 2 Monate nach Ausstellung der jeweiligen Rechnung beglichen wurde

Bei Entzug/Annullierung des Zertifikates wird das Unternehmen sofort benachrichtigt, aus der Liste der zertifizierten Unternehmen gelöscht und der Entzug von der ZdS GmbH öffentlich zugänglich gemacht. Das Unternehmen hat die Werbung, Verweise auf und sonstige Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens unverzüglich einzustellen.